



Denkendorf, 20. Juli 2019

Sehr geehrte Mandanten,

mein Kanzlei-Notfallvertreter Götz Ulrich Denzel hat eine neue Anschrift und Telefonnummer. Seine neuen Kontaktdaten finden Sie in dieser Ausgabe der Kanzlei-Nachrichten. Wie immer finden Sie darin auch Infos über die kommenden Urlaubs- und Brückentage, an denen meine Kanzlei geschlossen bleibt.



Von den zahlreichen Neuigkeiten aus dem Steuerrecht habe ich dieses Mal nur zwei Themen ausgewählt: so hat der Bundesrat nun den Sonderabschreibungen für Mietwohnungsneubauten zugestimmt. Zudem sollten Arbeitgeber Ihre Minijob-Arbeitsverträge überprüfen, damit es bei künftigen Prüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung nicht zu unangenehmen Überraschungen kommt, die auch steuerliche Folgen haben können.

Viel Spaß beim Lesen wünscht auch diesmal wieder

Ihr Steuerberater Andreas Hein

Inhaltsübersicht

- **Anschrift und Telefonnummer meines Kanzlei-Vertreters**
- **Bevorstehende Urlaubs- und Brückentage**
- **Sonderabschreibungen für Mietwohnbau vom Bundesrat genehmigt**
- **Aushilfen auf Stundenbasis: Arbeitgeber sollten ihre Verträge prüfen**

Anschrift und Telefonnummer meines Kanzlei-Vertreters

Die Kontaktdaten meines Kollegen Götz Ulrich Denzel haben sich geändert:

Götz Ulrich Denzel
Steuerberater
Neuffener Str. 74/1
72622 Nürtingen
Tel. 07022 9415888

Mein Kollege hat seine Partnerschaft mit Steuerberater Müller beendet und Anfang 2019 in Nürtingen wieder eine Einzelkanzlei gegründet. Seine neuen Kontaktdaten finden Sie auch auf meiner Internetpräsenz:

<https://www.steuerkanzlei-hein.de/index.php?page=kontakt>

Im hoffentlich nie eintretenden Notfall würde mich Herr Denzel vertreten, damit Fristen meiner Mandanten nicht versäumt werden. Herr Denzel ist mit einer Vollmacht ausgestattet, die auch eine Vollmacht meiner Mandanten gegenüber Finanzbehörden beinhaltet (Untervollmacht). Einzelheiten sind vertraglich geregelt. Was im Notfall zu tun ist und wie es zu tun ist, habe ich in einem Kanzlei-Notfallplan dokumentiert.



Bevorstehende Urlaubs- und Brückentage

- Sommerurlaub vom 24.08. bis 15.09.2019:



Am Freitag 23. August 2019 zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar

Geschäftszeiten freitags ca. 10 bis 15 Uhr; bitte senden Sie Ihre Anfrage, auf die Sie noch vor dem Urlaub eine Antwort von mir benötigen, spätestens am Donnerstag den 22. August 2019.



Von Montag 26. August bis Freitag 13. September 2019 eingeschränkt erreichbar

Während meines Urlaubs können Mandanten mit Aufträgen Fibu und Lohn meine Mitarbeiterin Cordula Sterr für Rückfragen erreichen; ich selbst bin während des Urlaubs nicht erreichbar.



Ab Montag 16. September 2019 zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar

Geschäftszeiten montags bis donnerstags ca. 9:30 bis 18:00 Uhr, freitags 10 bis 15 Uhr
Bitte rechnen Sie insbesondere in der ersten Wochenhälfte mit längeren Reaktionszeiten.

- Brückentag am Tag der Deutschen Einheit:



Am Mittwoch 2. Oktober 2019 zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar

Geschäftszeiten 9:30 bis 18:00; bitte senden Sie Ihre Anfrage, auf die Sie noch vor dem Feiertag eine Antwort von mir benötigen, spätestens am Mittwoch Vormittag.



Am Donnerstag 3. Oktober und Freitag 4. Oktober 2019 Kanzlei geschlossen

Gesetzlicher Feiertag am 3. Oktober 2019 (deutschlandweit)
Brückentag am Freitag den 4. Oktober 2019

- Kanzlei-Betriebszeiten um Weihnachten 2019 und Neujahr 2020:



Am Freitag 20. Dezember 2019 zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar

Geschäftszeiten freitags ca. 10 bis 15 Uhr; bitte senden Sie Ihre Anfrage, auf die Sie noch vor den Feiertagen eine Antwort von mir benötigen, spätestens am Donnerstag den 19.12.2019.



Von Samstag 21. Dezember 2019 bis Mittwoch 1. Januar 2020 Kanzlei geschlossen

Hl. Abend und Silvester sind wie Feiertage und Wochenenden arbeitsfreie Tage. An den wenigen Einzeltagen dazwischen bleibt die Kanzlei wegen Urlaub geschlossen.



Von Donnerstag 2. Januar 2020 bis Freitag 10. Januar 2020 eingeschränkt erreichbar

In dieser Zeit befinde ich mich in Klausur zur Bearbeitung von fest geplanten Terminaufträgen.
Für Fibu und Lohn ist meine Mitarbeiterin Cordula Sterr für Rückfragen erreichbar.
Am Montag 6. Januar 2020 ist gesetzlicher Feiertag in Baden-Württemberg (Heilige drei Könige).



Ab Montag 13. Januar 2020 zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar

Geschäftszeiten montags bis donnerstags ca. 9:30 bis 18:00 Uhr, freitags 10 bis 15 Uhr
Bitte rechnen Sie insbesondere in der ersten Wochenhälfte mit längeren Reaktionszeiten



Sonderabschreibungen für Mietwohnbau vom Bundesrat genehmigt

Der Bundestag hat im Jahr 2018 steuerliche Sonderabschreibungen für den Mietwohnbau beschlossen. Nur mit Zustimmung des Bundesrats kann die Änderung in Kraft treten. In den Kanzlei-Nachrichten 1/2019 hatte ich berichtet, dass der Bundesrat seine Entscheidung im Dezember 2018 kurzfristig von der Tagesordnung genommen hatte. Doch am 28.06.2019 erteilte der Bundesrat nun seine Zustimmung.



Bundesrat KOMPAKT¹ berichtet, das Gesetz ermögliche privaten Investoren, vier Jahre lang je 5% der Anschaffungs- und Herstellungskosten einer neuen Wohnung als Sonderabschreibung geltend zu machen. Die Sonderabschreibung könne zusätzlich zur normalen 2%-Abschreibung beansprucht werden. Insgesamt sei es so möglich, innerhalb der ersten vier Jahre insgesamt 28% der Anschaffungs- und Herstellungskosten einer neuen Mietwohnung steuerlich abzuschreiben.

Ziel des Gesetzes sei, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Voraussetzung für die Sonderabschreibung sei, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 3.000 € je Quadratmeter Wohnfläche nicht übersteigen. Hierdurch soll der Bau bezahlbarer Mietwohnungen angeregt werden. Um sicherzustellen, dass die neuen Wohnungen nicht als Ferienwohnungen vermietet werden, habe der Bundestag in seinem Gesetzesbeschluss klargestellt, dass die Wohnungen dauerhaft bewohnt sein müssen.

Geltungszeitraum und Bemessungsgrundlage

Die Sonderabschreibungen können in Anspruch genommen werden, wenn der Bauantrag für die Wohnung nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 gestellt wurde bzw. wird². Die Sonderabschreibung gilt für das Jahr der Anschaffung bzw. Fertigstellung und die folgenden drei Jahre. Letztmalig kann die Sonderabschreibung für den Veranlagungszeitraum 2026 geltend gemacht werden, und zwar auch dann, wenn der vierjährige Abschreibungszeitraum noch nicht abgelaufen ist³. Wer die vollen vier Jahre ausschöpfen will, sollte die neue Wohnung also spätestens 2023 fertiggestellt haben. Bei Kauf einer Neubauwohnung sollte der Übergang von Nutzen und Lasten spätestens 2023 erfolgt sein.

Bei Kauf einer Wohnung gilt: Bemessungsgrundlage sind die Anschaffungskosten der Wohnung ohne Grund und Boden. Wer selbst baut, bei demjenigen bilden die Herstellungskosten der Wohnung die Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage ist jedoch auf 2.000 € je Quadratmeter Wohnfläche begrenzt. Bei einer Wohnfläche von beispielsweise 100 Quadratmetern ergibt sich so eine maximale Sonderabschreibung von 10.000 € jährlich, insgesamt also 40.000 € über den 4-jährigen Abschreibungszeitraum.

Abschreibungen führen nicht zwingend zu einer Steuerersparnis. Langfristig gesehen haben sie nur einen Steuerstundungseffekt: nach Ablauf des vierjährigen Begünstigungszeitraums wird die noch nicht abgeschriebene Bemessungsgrundlage auf die Restnutzungsdauer von 46 Jahren verteilt⁴. Dadurch reduziert sich ab dem fünften Jahr die normale Abschreibung, was die Steuerlast wieder erhöht. Wird die Wohnung frühestens nach 10 Jahren wieder verkauft, so kann sich mittelfristig betrachtet insgesamt eine Steuerersparnis ergeben.

¹ <https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/19/979/50.html?nn=12603042#top-50>

² § 7b Abs. 2 Nr. 1 EstG, Bundesrat-Drucksache 607/18 vom 30.11.2018
https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2018/0601-0700/607-18.pdf?__blob=publicationFile&v=2

³ § 52 Abs. 15a EstG, Bundesrat-Drucksache 604/18, a.a.O.

⁴ § 7a Abs. 9 EStG



Aushilfen auf Stundenbasis: Arbeitgeber sollten ihre Verträge prüfen

Seit 2019 gelten im Arbeitsrecht neue Regelungen für Teilzeitbeschäftigte. Sie können steuer- und sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen haben, wenn es keine klare Vereinbarung der wöchentlichen Arbeitszeiten gibt. In Arbeitsverträgen mit Aushilfen, die nur stundenweise oder auf Abruf beschäftigt werden, kann dies beispielsweise der Fall sein.



Ist die wöchentliche Arbeitszeit nicht festgelegt, gilt seit 01.01.2019 eine Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche als vereinbart⁵ (bisher: 10 Stunden)⁶. Minijobs können dadurch sozialversicherungspflichtig werden⁷. Im Sozialversicherungsrecht ist nämlich der Anspruch des Arbeitnehmers ausschlaggebend, der theoretisch höher sein kann als der tatsächlich gezahlte Lohn. Man spricht daher auch von einem *Phantomlohn*. Multipliziert man die fiktive Wochenarbeitszeit von 20 Stunden mit dem Mindestlohn von derzeit 9,19 €, so ergibt sich ein monatlicher Mindestanspruch von⁸ 796,47 € - also weit über der Minijobgrenze von 450,00 €. Sozialversicherungsrechtlich

läge dann kein Minijob mehr vor, mit der Folge, dass volle Sozialversicherungsbeiträge abzuführen wären. Steuerrechtlich würde dann die günstige 2%-ige Pauschalbesteuerung ausscheiden.

Es sollte damit gerechnet werden, dass die Deutsche Rentenversicherung bei Sozialversicherungsprüfungen die Überschreitung der Minijob-Grenze durch den *Phantomlohn* stärker ins Visier nimmt.

Meine Empfehlung an Arbeitgeber

Prüfen Sie Ihre Arbeitsverträge, inwieweit Vereinbarungen zur regelmäßigen Arbeitszeit getroffen wurden. Fehlen diese, so sollten die Verträge ergänzt bzw. geändert werden, um einer Nachforderung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen vorzubeugen.

Für geeignete Vertragsformulierungen fragen Sie bitte einen Rechtsanwalt, der im Bereich des Arbeitsrechts und des Sozialversicherungsrechts tätig ist. Eine eingeschränkte Rechtsberatung erhalten Sie auch von Ihrer Berufskammer, z.B. der IHK. Ich bitte um Verständnis, dass ich zu arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen keine Beratung anbieten kann.

⁵ § 12 TzBfG – Arbeitszeit auf Abruf - http://www.gesetze-im-internet.de/tzbfhg/__12.html

⁶ DATEV Serviceinformationen Lohn und Gehalt März 2019 vom 18.03.2019

⁷ Auffassung der Deutschen Rentenversicherung Bund, vgl. Kurzartikel „Arbeitsrecht: „Phantomlohn“ durch Arbeitszeitfiktion bei Minijobs“ von Ines Beyer-Petz, Referatsleiterin bei der BStBK in Berlin, abgedruckt in DStR-Kompakt 12/2019; vgl. auch BStBK Report vom April 2019, Einleger in DStR 14/2019

⁸ Berechnung nach der Quartalsformel: 20 Std./Wo. X 13 Wo. : 3 Monate x 9,19 €/Std.



Impressum

Diese Kanzleinachrichten wurden verfasst von:

Andreas Hein, Steuerberater, Heerweg 15 A, 73770 Denkendorf

Tel. 0711 71958100 | E-Mail: kanzlei@steuerkanzlei-hein.de

Rechtliche Hinweise

Die Kanzleinachrichten erhalten Sie als kostenlose Serviceleistung im Rahmen eines bestehenden Beratungsauftrags. Die Nachrichten enthalten steuerliche Fachinformationen und organisatorische Informationen aus meiner Kanzlei, die für den Beratungsauftrag von Bedeutung sind. Sollten Sie der Auffassung sein, dass ein solches Auftragsverhältnis nicht mehr besteht, so teilen Sie mir dies bitte mit.

Wird bei der Benennung von Personen oder Berufsgruppen nur eine von mehreren möglichen Geschlechtsformen verwendet, so erfolgt dies ausschließlich zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit der Beiträge. Ich stelle hiermit ausdrücklich klar, dass andere Geschlechtsformen immer einbezogen sind.

Alle Angaben in diesem Schreiben erfolgen ohne Gewähr! Das Schreiben enthält auch Links zu Informationsseiten im Internet, die von Dritten bereitgestellt werden. Auf die Inhalte dieser Seiten habe ich als Autor des Schreibens keine Einflussmöglichkeiten. Eine Gewähr für die Richtigkeit dieser Inhalte kann daher nicht übernommen werden.

Bildnachweis

Seite 1: Sunflower | Datei: 4329175 | Quelle: Pixabay | Urheberin: Bruno Glätsch (Bru-nO) | Pixabay Lizenz

Seite 2: Traffic lights | Datei 95830118 | Quelle: Fotolia | Urheber: Laurent Renault | Lizenz: proprietär

Seite 3: Multi Family Home | Datei: 1026486 | Quelle: Pixabay | Urheber: Peggy und Marco Lachmann-Anke (3dman_eu) | Pixabay Lizenz

Seite 4: Lego | Datei: 568039 | Quelle: Pixabay | Urheber: Michael Schwarzenberger (blickpixel) | Pixabay Lizenz – redaktionelle Nutzung

Seite 5: Urheberrecht Symbol | Datei: 104169318 | Quelle: Fotolia | Urheber: Trueffelpix

Alle erforderlichen Nutzungsrechte liegen vor.

Lizenz CC0 Public Domain: <https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/deed.de>

Pixabay-Lizenz: <https://pixabay.com/de/service/terms/#license>

